

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schneeberg (Hundesteuersatzung) vom 22. Dezember 2006

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, S. 351), durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. Teil I, S. 530), dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Schneeberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn diese Person das Tier bereits bei der Ankunft besitzt und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen über drei Monate alten Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich, spätestens am übernächsten Werktag beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner (Hundehalter) als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

(2) Die Gefährlichkeit im Sinne von Abs. 1 wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Die Höhe der Steuer richtet sich bis zu einem Alter von sechs Monaten nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

(4) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Der Stadt Schneeberg ist die Entscheidung der zuständigen Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der DVOGefHundG, die diese auf Antrag des Halters des Hundes trifft, vorzulegen. Im Falle einer Widerlegung der Vermutung der Gefährlichkeit wird die Steuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis c erhoben.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---------------------------------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 84,00 EUR |
| d) für einen gefährlichen Hund gemäß § 3 | 480,00 EUR |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 3 | 600,00 EUR |

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig für jeden angefangenen Monat zu ermitteln. Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(2) Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde werden Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, nicht berücksichtigt. Werden neben den in § 6 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen. Von der Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde ausgenommen.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Festsetzungen dieses Paragraphen gelten nicht für die im § 3 dieser Satzung genannten gefährlichen Hunde.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. Sie wird nur für einen Hund gewährt.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer wird am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt. Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 und 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten und nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat oder nach Zuzug ins Stadtgebiet bei der Stadt (Sachgebiet Steuerverwaltung) mit Angabe der Rasse und des Alters anzumelden. Im Falle der Aufnahme eines über drei Monate alten Hundes sind Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. des Voreigentümers bei der Anmeldung des Hundes anzugeben. Mit der Anmeldung erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Wird die Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 8 Abs. 2 und 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung beim Steueramt eingeht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Aushändigung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund mit Ausnahme der Impfmärke nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem

Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

(4) Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Die Auskunftspflicht besteht erst, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter einen gefährlichen Hund entsprechend § 3 hält, die Rasse und das Alter des Hundes bei der Anmeldung nicht oder falsch angibt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter, entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
7. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 5 die übersandten Nachweisunterlagen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung der Stadt Schneeberg tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schneeberg
(Hundesteuersatzung) vom 12. Oktober 2001 außer Kraft.

Schneeberg, den 22.12.2006

DS

Stempel
Bürgermeister